

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 28/2015

25. Jahrgang

20. November 2015

Inhaltsverzeichnis

- 61** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Einladung zur VHS-Verbandsversammlung am
Montag, 30. November 2015, 17:00 Uhr, Rathaus der Stadt Mettmann,
Großer Sitzungssaal, 1. Etage, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

- 62** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über das Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes
vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

61

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Einladung zur VHS-Verbandsversammlung**

Datum: Montag, 30. November 2015
Uhrzeit: 17:00 Uhr
Ort: Rathaus der Stadt Mettmann
Großer Sitzungssaal, 1. Etage
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil**

- 1.) Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Einwohnerfragestunde
- 3.) Wahl des Vorstandsvorstehers
- 4.) Einbringung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016
- 5.) Verschiedenes
 - Bericht über die Entwicklungen im VHS-Programmbereich Deutsch bedingt durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24.10.2015

B) Nicht-öffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen und Anfragen
- 2.) Verschiedenes

gez. Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über das
**Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)**

- Weitergabe persönlicher Daten –

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den **Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen**; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen möchten, können dies dem Bürgermeister der Stadt Mettmann, Bürgerbüro, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, schriftlich mitteilen.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass bereits früher eingelegte Widersprüche gegen eine Datenübermittlung auf Dauer gespeichert sind und deshalb nicht wiederholt werden müssen.

Internetauskunft

Einen Widerspruch gegen einen Datenabruf über das Internet nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 b Meldegesetz NRW gibt es nicht mehr.

Mettmann, 17.11.2015

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann